



G E M E I N D E

U Z N A C H

Friedhofs- und Bestattungsreglement

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis Friedhofs- und Bestattungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Grundsatz	Seite 4
Art. 3	Eigentum	Seite 4

II. Friedhof

Art. 4	Schutz, Ruhe und Ordnung	Seite 4
Art. 5	Friedhofsplan	Seite 4

III. Organisation und Aufgaben

Art. 6	Organisation	Seite 5
Art. 7	Gemeinderat	Seite 5
Art. 8	Friedhofsaufsicht	Seite 5
Art. 9	Bestattungsamt	Seite 6
Art. 10	Bestatter/in	Seite 6
Art. 11	Totengräber/in	Seite 6
Art. 12	Friedhofsgärtner/in	Seite 7

IV. Bestattungen

Art. 13	Bestattungsort	Seite 7
Art. 14	Auswärtige Verstorbene	Seite 7
Art. 15	Bestattungsart	Seite 7
Art. 16	Bestattungsfristen	Seite 7
Art. 17	Bestattungszeiten	Seite 8
Art. 18	Bestattungsfeier	Seite 8
Art. 19	Aschenurnen	Seite 8
Art. 20	Gebühren	Seite 8

V. Grabstätten

Art. 21	Gräberarten	Seite 9
Art. 22	Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt	Seite 9
Art. 23	Grabeinfassungen	Seite 9
Art. 24	Grabesruhe	Seite 10
Art. 25	Grabräumung	Seite 10
Art. 26	Haftung	Seite 11

VI. Grabmäler

Art. 27	Grundsatz	Seite 11
Art. 28	Gestaltung	Seite 11
Art. 29	Bewilligungspflicht	Seite 11

VII. Strafbestimmungen

Art. 30	Strafbestimmungen	Seite 12
---------	-------------------	----------

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31	Rechtsmittel	Seite 12
Art. 32	Rechtskraft	Seite 12

Der Gemeinderat Uznach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 2. April 2012 sowie gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) folgendes Reglement:

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Uznach (fortan: Gemeinde).
-----------------	--

Art. 2

Grundsatz	Die Gemeinde sorgt für die schickliche Bestattung auf der Friedhofsanlage.
-----------	--

Art. 3

Eigentum	¹ Der Friedhof bei der Kreuzkirche ist Eigentum der Gemeinde. Er ist der öffentliche Friedhof der Gemeinde. ² Der Klosterfriedhof der Abtei St. Otmarsberg ist Eigentum des Benediktusvereins und wird nach den Vorgaben der Gesetzgebung durch die Klostergemeinschaft verwaltet.
----------	--

II. Friedhof

Art. 4

Schutz, Ruhe und Ordnung	¹ Friedhof, Grabstätten und Friedhofsgebäude unterstehen dem öffentlichen Schutz. ² Die Friedhofsanlagen sind Orte des Kultes und des Gedenkens. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.
--------------------------	--

Art. 5

Friedhofsplan	¹ Für den Friedhof besteht ein Plan, in dem die Standorte der Gräber festgelegt sind.
---------------	---

² Die Belegung der Gräber erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Bestattungen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung des Grabes.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 6

Organisation

Organe des Bestattungs- und Friedhofswesens sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Friedhofsaufsicht;
- c) das Bestattungsamt;
- d) die Bestatterin, der Bestatter;
- e) die Totengräberin, der Totengräber.

Art. 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen;
- b) Wahl der Organe des Bestattungs- und Friedhofswesens;
- c) Beschlussfassung über Ausbau, Betrieb und Gestaltung des Friedhofs;
- d) Beschlussfassung über Gräberarten;
- e) Ahndung gegen Verstösse gegen dieses Reglement;
- f) Behandlung von Rekursen im Bestattungs- und Friedhofswesen;
- g) Erlass des Gebührentarifs und der Weisungen zum Friedhofsreglement.

Art. 8

Friedhofsaufsicht

¹ Die Friedhofsaufsicht besteht aus je einer Vertretung des Amts für Tiefbau und des Bestattungsamts.

² Die Friedhofsaufsicht erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigung, Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofsanlagen;
- b) Genehmigung des Friedhofsplans;
- c) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Geschäfte im Sinn von Art. 7 lit. b) ff.
- d) Bewilligung von Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.

Art. 9

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesmeldungen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Bestimmung von Ort und Zeit der Bestattung;
- d) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen;
- e) Erteilung der Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- f) Erlass der amtlichen Mitteilungen;
- g) Publikation der amtlichen Todesanzeigen, sofern von den Angehörigen gewünscht;
- h) Führung des Bestattungsregisters;
- i) Führung eines Verzeichnisses über die Gräber und die darin Bestatteten;
- j) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;
- k) Bewilligung von privaten Grabeinfassungen;
- l) Bekanntgabe und Organisation von Grabräumungen;
- m) Entscheid über Gesuche für Bestattung von Auswärtigen, Mehrfachbelegungen sowie Verlängerung der Grabesruhe.

Art. 10

Bestatter/in

Der/Die Bestatter/in erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Lieferung der Särge aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde;
- b) Einsargung der Verstorbenen;
- c) Überführung der Särge vom Ort der Einsargung zum Aufbahrungsgebäude oder zum Krematorium;
- d) Abholung der Urnen vom Krematorium, sofern von den Angehörigen gewünscht.

Art. 11

Totengräber/in

Der/Die Totengräber/in erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Geordnete Bestattung der Särge und Urnen;
- b) Wiedereinfüllen der Grabstätte nach der Bestattung;
- c) Bedecken der Grabstätte mit Kränzen und Blumen;
- d) Andere Aufgaben, die einer schicklichen Bestattung und Grabesruhe dienlich sind.

Art. 12

Friedhofsgärtner/in

Der Unterhalt des Friedhofs wird vom/von der Friedhofsgärtner/in des Werkdienstes besorgt. Soweit notwendig werden Fachkräfte beigezogen.

Der/Die Friedhofsgärtner/in erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Graböffnung;
- b) Einrichtung und Reinigung der Friedhofkapelle;
- c) Mithilfe bei der Bestattung der Särge;
- d) Unterhalt des allgemeinen Friedhofsteils;
- e) Unterhalt der Grabstätten, für die noch Grabunterhaltsverträge bestehen;
- f) Andere Aufgaben, die einer schicklichen Bestattung und Grabesruhe dienlich sind.

IV. Bestattungen

Art. 13

Bestattungsort

Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Uznach hatte, hat Anspruch auf eine Grabstätte auf dem hiesigen Friedhof.

Art. 14

Auswärtige Verstorbene

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Uznach hatte, kann auf Gesuch hin auf dem Friedhof Uznach bestattet werden.

Art. 15

Bestattungsart

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1).

Art. 16

Bestattungsfristen

Die Wartefrist bis zur Bestattung richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11).

Art. 17

Bestattungszeiten

Bestattungen finden an den Wochentagen sowie am Samstagvormittag statt. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Art. 18

Bestattungsfeier

Die Friedhofskapelle steht den Angehörigen, ungeachtet deren Konfession oder allfälliger Konfessionslosigkeit, zur Gestaltung der Bestattungsfeier zur Verfügung. Die Feier ist so zu begehen, dass Friedhofsbesuchende in der Andacht nicht gestört werden und die hiesigen Anstandsregeln eingehalten werden.

Art. 19

Aschenurnen

¹ Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen darüber nicht anderweitig verfügen, in einem der in Art. 21 bezeichneten Gräber beizusetzen.

² Für Aschenurnen, die auf dem Friedhof Uznach beige-
setzt werden, sind in der Regel Urnen aus einem natürli-
chen, innert der Grabesruhe abbaubaren Material zu ver-
wenden.

³ Alle Neu- oder Zusatzbeisetzungen sowie Ausgrabun-
gen und Verlegungen von Urnen dürfen nur durch das
Bestattungspersonal vorgenommen werden.

⁴ Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen vor Ablauf
der gesetzlichen Grabesruhe bedürfen einer Bewilligung
der Friedhofsaufsicht. Die zu entrichtenden Gebühren
sind im Gebührentarif festgelegt.

Art. 20

Gebühren

¹ Die Gemeinde trägt für ihre Einwohner/innen die Bestat-
tungskosten gemäss Gebührentarif. Zusätzliche Aufwen-
dungen werden den Angehörigen verrechnet.

² Werden Gemeindewohner/innen auswärts bestattet,
vergütet die Gemeinde höchstens den Betrag, der bei ei-
ner Bestattung in Uznach entstanden wäre. Für die nicht
benutzte Grabstätte wird keine Gutschrift geleistet.

³ Für die Bestattung von Personen ohne Wohnsitz in Uznach werden Gebühren erhoben. Diese sind im Gebührentarif festgelegt.

⁴ Kultbedingte Kosten werden von der entsprechenden Religionsgemeinschaft getragen.

V. Grabstätten

Art. 21

Gräberarten

¹ Es stehen folgende Gräberarten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab dem 11. Altersjahr;
- b) Urnengräber mit stehendem Grabmal;
- c) Urnengräber mit liegender Grabplatte;
- d) Gemeinschaftsgräber;
- e) Familiengräber;
- f) Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis zum 10. Altersjahr sowie meldepflichtige Totgeburten;
- g) Gedenkgarten für nicht-meldepflichtige Fehlgeburten / Aborte;
- h) Priestergräber.

² Die detaillierten Richtlinien zu den Gräberarten sind den Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement zu entnehmen.

Art. 22

Bepflanzung, Grab- schmuck und Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

² Bepflanzung und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen.

³ Nicht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde zulasten der Angehörigen auf schlichte Weise in Ordnung gehalten.

Art. 23

Grabeinfassungen

¹ Die Gemeinde sorgt für die einheitliche Einfassung der Grabreihen. Zwischen den einzelnen Gräbern werden Trittplatten eingelegt.

² Private Grabeinfassungen bedürfen einer Bewilligung durch das Bestattungsamt.

³ Die detaillierten Richtlinien zu den privaten Grabeinfassungen sind den Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement zu entnehmen.

Art. 24

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe richtet sich nach dem Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1).

² Allfällige Verlängerungen richten sich nach den Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement.

Art. 25

Grabräumung

¹ Die Grabräumung setzt den Ablauf der Grabesruhe gemäss Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) für alle Bestatteten in den betroffenen Gräbern voraus. In Ausnahmefällen und in Absprache mit den Angehörigen können Grabmäler und Bepflanzungen vorzeitig entfernt werden, wenn sichergestellt ist, dass vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe aller Bestatteten keine weitere Belegung erfolgt.

² Die Grabräumung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird durch das Bestattungsamt bekanntgegeben.

³ Werden Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen entfernt, wird darüber entschädigungslos verfügt.

⁴ Die Asche bzw. die sterblichen Überreste verbleiben nach der Grabräumung im Boden, und das Grabfeld kann neu belegt werden.

⁵ Bei einzelnen Gräberarten besteht gegen Entrichtung einer Gebühr die Möglichkeit zur Verlängerung der Ruhezeit (siehe Gebührentarif und Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement).

Art. 26

Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, die durch das Bestattungspersonal in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursacht werden.

VI. Grabmäler

Art. 27

Grundsatz

¹ Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die/den Verstorbene/n und kann eine Aussage über ihr/sein Leben oder ihren/seinen Glauben enthalten.

² Das Reglement mit den Weisungen:

- a) schafft einen Rahmen, in dem die Grabmalkultur vergangener, heutiger und zukünftiger Generationen gepflegt werden kann.
- b) ermöglicht den Angehörigen Freiraum bei der Gestaltung von Grabmälern unter gleichzeitiger Wahrung der öffentlichen Interessen.
- c) macht Vorgaben für den sicheren und einfachen Betrieb des Anbringens und des Unterhalts von Grabmälern.

³ Die Kosten des Grabmals gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 28

Gestaltung

¹ Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen und Sitte und Anstand zu wahren.

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Gestaltungsprinzipien, Werkstoffe, Bearbeitung, Beschriftung sowie Masse der Grabmäler.

Art. 29

Bewilligungspflicht

¹ Grabmäler sowie die Gestaltung der Grabfläche sind bewilligungspflichtig, was auch für eine Veränderung an einem bereits bestehenden Grabmal gilt. Nachinschriften auf Grabmälern können ausserhalb dieser Bewilligungspflicht angebracht werden.

² Mit der Unterschrift auf dem Formular «Gesuch um Bewilligung eines Grabmals» bestätigen die Gesuchstellenden, dass sie die aktuellen Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement der Gemeinde Uznach zur Kenntnis genommen haben und diese anwenden.

³ Nicht den Weisungen entsprechende Grabmäler und Grabflächen können durch Verfügung des Bestattungsamts mit Kostenfolge für die Angehörigen angepasst werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 30

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 1'000 geahndet werden.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Eröffnung mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide der übrigen Organe des Bestattungs- und Friedhofswesens können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Art. 32

Rechtskraft

¹ Dieses Reglement ersetzt das Friedhofreglement vom 1. November 2014. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Vom Gemeinderat erlassen am 6. September 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 24. Oktober bis 22. November 2023 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Friedhofs- und Bestattungsreglement per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.